

Senatskanzlei



Senatskanzlei • Postfach 10 25 20 • 28025 Bremen

An die
Geschäftsführerin des Innen- und
Rechtsausschusses im Schleswig-
Holsteinischen Landtag
Frau Dörte Schönfelder
Postfach 7121

24171 Kiel

Per E-Mail!

Auskunft erteilt
Norbert Schlichting

Zimmer 205

T (04 21) 3 61 2057

F (04 21) 4 96 2057

E-Mail

norbert.schlichting@sk.bremen.de

Datum und Zeichen

Ihres Schreibens

27. Januar 2014 - L 21

Mein Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

22

Bremen, den 14. Februar 2014

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage

Gesetzesentwurf der Fraktion der PIRATEN – Drucksache 18/1242

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

herzlichen Dank für Ihre Bitte um eine Stellungnahme zur aktuellen Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage.

Im letzten Jahre beschloss die Bremische Bürgerschaft eine Änderung des Bremischen Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz). Die Novellierung des Feiertagsgesetzes hatte auch eine Änderung des § 6 zum Inhalt, der nunmehr die nachfolgende Fassung erhalten hat:

„§ 6 (Verbot von Sport- und ähnlichen Veranstaltungen)

¹Am Karfreitag, am Volkstrauertag und am Totensonntag (letzter Sonntag vor dem 1. Advent) sind verboten:

- a) Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen;
- b) sportliche, turnerische und ähnliche Veranstaltungen gewerblicher Art;
- c) sportliche, turnerische und ähnliche Veranstaltungen nichtgewerblicher Art, sofern sie mit Auf- und Umzügen, mit Unterhaltungsmusik oder Festveranstaltungen verbunden sind;
- d) alle anderen öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

²Die Verbote gelten am Volkstrauertag und am Totensonntag von 6.00 bis 17.00 Uhr, am Karfreitag von 6.00 bis 21.00 Uhr.“

Auslöser für die von den Fraktionen Bündnis 90/ Die Grünen und der SPD eingebrachte Gesetzesinitiative zur Änderung des Bremischen Feiertagsgesetzes waren zwei vom Landtag behandelte Petitionen, nämlich „Aufhebung des "Tanzverbots" an kirchlichen Feiertagen“ ([L 17/736 - Tanzverbot an kirchlichen Feiertagen](#)) aus dem Jahre 2010 und „Aufhebung des Tanzverbots an Feiertagen“ ([L 17/832 - Aufhebung des Tanzverbots an Feiertagen](#)) aus dem Jahre 2012.

Beide Petitionen führten zu einer breiten öffentlichen Diskussion über das Für und Wider von Feiertagen und deren Schutz.



In seinem Abschlussbericht stellte der Petitionsausschuss der Bremischen Bürgerschaft zu den Petitionen am 18. Januar 2012 (https://petition.bremische-buergerschaft.de/documents/Abschlussbericht_L_17-832-Maeschig_6007f04a7.pdf) fest, dass sich seit Beschluss des bremischen Feiertagsgesetzes aus den fünfziger Jahren die Lebensgewohnheiten und Einstellungen deutlich verändert haben. Vor diesem Hintergrund würden sich viele Menschen die Frage stellen, ob das Tanzverbot noch zeitgemäß ist und ob es nicht jedem selbst überlassen bleiben sollte, zu entscheiden, wie er diese stillen Feiertage begeht. Aufgrund der breiten Zustimmung, die das Anliegen erfahren hat, kam der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass eine breitere politische Diskussion erforderlich ist und hat die Petition den in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen als Material für ihre weitere Arbeit zur Verfügung gestellt.

Hiernach fand die vom Petitionsausschuss angeregte politische Diskussion statt. Zum Abschluss dieser intensiv und kontrovers geführten Diskussion brachten die Regierungsfractionen am 22. Januar 2013 einen „Antrag zur Änderung des Bremischen Feiertagsgesetzes“ (<http://www.bremische-buerger-schaft.de/fileadmin/volltext.php?area=&np=&navi=informationsdienste5&buergerschaftart=1&dn=D18L0744.DAT&lp=18&format=pdf&edatum=2013-01-22>) in den Landtag ein, der am 20. Februar 2013 in 1. Lesung und am 13. März 2013 in 2. Lesung beschlossen worden ist.

Durch die vom Landtag beschlossene Gesetzesänderung scheint das Gesetz über die Sonn- und Feiertage stärker in das Bewusstsein der Bevölkerung bzw. öffentlicher Veranstalter gerückt zu sein. Die zuständige Genehmigungsbehörde verzeichnet eine erhebliche Steigerung von Anfragen. Bereits im Planungsstadium wenden sich die Veranstalter an die zuständige Genehmigungsbehörde, insbesondere zu der Frage, ob die beabsichtigte öffentliche Veranstaltung mit der Intention des Gesetzes vereinbar ist und die Veranstaltung den ernsten Charakter der Feiertage wahrt. Daneben ist weiter festzustellen, dass die Genehmigungsbehörde vermehrt von Bürger/innen über Veranstaltungen informiert wird, die an den genannten Feiertagen durchgeführt worden sind. Zu den Gründen dieser Entwicklung liegen keinerlei Informationen vor.

Wie ausgeführt, ist das derzeit gültige Bremische Gesetz über die Sonn- und Feiertage erst seit knapp einem Jahr in Kraft, so dass nicht abzusehen ist, ob die eben beschriebenen Anfragen auch in Zukunft die zuständige Dienststelle erreichen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Norbert Schlichting
(Referatsleiter)

Antrag der Fraktion DIE LINKE

**Änderungsantrag zum Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen:
Änderung des Bremischen Feiertagsgesetzes (Drs. 18/744 vom 22.01.2013)**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Artikel 1 Nr. 2 wird ersetzt wie folgt:

2. § 6 Abs. (1) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Buchstabe a) wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Buchstaben b), c), d) werden Buchstaben a), b), c).

Begründung:

Das Feiertagsgesetz stellt sicher, dass Angehörige der christlichen Glaubensgemeinschaften an christlichen Feiertagen ungestört ihrer religiösen Überzeugung nachgehen können. Dieser Anspruch wird weiterhin erfüllt.

Der darüber hinausgehende Anspruch, das Verhalten aller Bürgerinnen und Bürger an diesen Tagen bestimmten besonderen Normen zu unterwerfen, unabhängig von einer eintretenden Störung religiöser Handlungen, ist in einer multireligiösen und multikulturellen Gesellschaft nicht mehr zeitgemäß und nicht mehr berechtigt. Wer tanzen will, soll tanzen.

Das Anliegen der öffentlichen Petition L 17/832 „Aufhebung des Tanzverbots an Feiertagen“ wird hiermit erfüllt.

Peter Erlanson, Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

Antrag der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und SPD

Änderung des Bremischen Feiertagsgesetzes

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 12. November 1954 (SaBremR – 113-c-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 27. November 2012 (Brem.GBl. S. 502) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Buchstaben a) und b) werden aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Buchstaben c) und d) werden Buchstaben a) und b).
 - c) Der neue Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„b) Veranstaltungen, Handlungen, Versammlungen unter freiem Himmel und öffentliche Aufzüge, durch die der Gottesdienst unmittelbar gestört wird.“
2. § 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Verbote gelten am Volkstrauertag und am Totensonntag von 6.00 bis 17.00 Uhr, am Karfreitag von 6.00 bis 21.00 Uhr.“
3. § 13 Absatz 2 wird wie folgt neu ergänzt:

„Die Paragraphen 5, 6 und 7 dieses Gesetzes treten mit Ablauf des 28. Februars 2018 außer Kraft.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Staatskirchenrechtlich können die beiden großen christlichen Glaubensgemeinschaften und die jüdische Gemeinde für sich in Anspruch nehmen, dass ihre liturgischen Handlungen auch vor ungewünschten Einflüssen geschützt werden. Diesem Schutzbedürfnis wird im § 8 des Bremer Feiertagsgesetzes Rechnung getragen.

Darüber hinaus werden gemäß § 5 die Gottesdienstzeiten zwischen 07.00-11.00 an christlichen Feiertagen in einer erweiterten öffentlichen Ruhezeit geschützt.

Traditionell gelten der Volkstrauertag, der Totensonntag und der Karfreitag in Deutschland als „Stille Tage“ und genießen insofern in § 6 einen erweiterten Feiertagsschutz in Bezug auf die Durchführung von Veranstaltungen. Unter den „Stillen Tagen“ wiederum hat der Karfreitag eine Sonderrolle. Diese begründet sich mit der für die christlichen Religionsgemeinschaften traurigen Bedeutung dieses Tages.

Der Diskurs über die Aufrechterhaltung aller Schutzsphären des Feiertagsgesetzes speist sich aus zwei Quellen. Zum einen wird vertreten, dass es sich bei den Regelungen der §§ 5 und 6 um tradierte Sonderrechte christlicher Kirchen handele, die nur noch wenig mehr als die Hälfte der Bevölkerung Bremens repräsentierten.

Zum anderen wird die Schließungsanweisung von Diskotheken am Karfreitag gerade von jungen Menschen als bevormundend empfunden, da hiermit am späteren Abend keinerlei liturgische Handlung geschützt oder Kontemplationsbedürfnissen Rechnung getragen wird.

Dem ersten Argument kann damit entgegengetreten werden, dass das System der christlichen Feiertage einschließlich der Regelungen des §§ 5 und 6 auf einem geschichtlichen und kulturellen Hintergrund entstanden ist, der bei allem Wandel immer noch einen weitgehenden gesellschaftlichen Konsens über das Nebeneinander von christlichen und weltlichen gesetzlichen Feiertagen erzeugt hat.

Ein spezieller Schutz des Karfreitags ist trotz vermehrter Diversität einer Stadtgesellschaft deshalb immer noch begründbar und im Interesse des gedeihlichen Zusammenlebens verschiedener religiöser Identitäten. Mit einer zeitlichen Verkürzung des besonderen Feiertagsschutzes am Karfreitag wird aber insbesondere auch den Interessen des nichtchristlichen Bevölkerungsteils Rechnung getragen. Die hierdurch vorgenommene Abwägung unterschiedlicher Positionen dient deshalb auch dazu, die gesellschaftliche Akzeptanz für den besonderen Feiertagsschutz der „stillen Zeiten“ zu erhalten.

Das Land Berlin hat in Bezug auf Karfreitag auch 21.00 Uhr als Ende der „stillen Zeit“ definiert, nach der entsprechenden Entscheidung ist zu beobachten, dass diese neuen Endzeiten einen gesellschaftlichen Konsens darstellen, welcher von keiner gesellschaftlichen Gruppe mehr ernsthaft in Frage gestellt wird. Insoweit ist begründet anzunehmen, dass dieser Schutzzeitraum einen angemessenen Ausgleich der unterschiedlichen Interessen in einer heterogenen und multireligiösen Großstadt darstellt.

Die „stillen Zeiten an Feiertagen“ des Bremer Feiertagsgesetzes sind auch nach der Änderung noch deutlich länger als in den anderen Stadtstaaten (Bremen 69 Stunden, Berlin 51 Stunden, Hamburg 44 Stunden) und liegen nur knapp unter dem Durchschnitt der norddeutschen Länder (71 Stunden).

Die Veränderungen in § 5 tragen zum einen der seit 1954 erfolgten Rechtsprechung zum Versammlungsrecht Rechnung. Hiernach darf dieses Grundrecht nur bei konkretisierbaren Gefahrenlagen eingeschränkt werden. Deshalb ist für ein einfachgesetzliches Versammlungsverbot zumindest die Anknüpfung an eine Störung einer zu schützenden Rechtsposition erforderlich.

Zum anderen ist die bisherige Beschränkung des § 5 Abs. 1 Satz 1 lit. b) bezüglich des Arbeitnehmerschutzes und der Gewährleistung einer gemeinsamen Familienzeit in § 4 Abs. 1 vollumfänglich enthalten, bezüglich des Schutzes des Gottesdienstes vor Störungen trifft bereits § 5 Abs. 1 Satz 2 die erforderlichen Regelungen. Neben dem rein deklaratorischen Charakter dieser Vorschrift verbliebe bei Beibehaltung der bisherigen Norm als Regelungsinhalt nur das Verbot von den Gottesdienst nicht störenden, ehrenamtlich/zivilgesellschaftlichen Veranstaltungen. Vor dem Hintergrund der Diversität der Stadtgesellschaft in Bremen und Bremerhaven wäre ein solches Verbot nicht mehr angemessen und zeitgemäß.

Die Veranstaltungsverbote der §§ 5, 6 und 7 werden auf fünf Jahre befristet mit dem Ziel, dass der Gesetzgeber die Auswirkungen dieses Gesetzes auf das gedeihliche Zusammenleben verschiedener religiöser und weltanschaulicher Identitäten evaluiert und erforderlichenfalls eine Neuabwägung des Interessenausgleichs vornimmt.

Linda Neddermann, Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Auszug aus dem Bericht Nr. 5, Landtag, vom 18. Januar 2012:

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben den in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen zur Kenntnis zu geben:

**Eingabe Nr.: L 17/832
L 17/838**

Gegenstand:

Aufhebung des Tanzverbots an Feiertagen

Begründung:

Der Petent regt an, das Tanzverbot am Karfreitag und am Totensonntag aufzuheben. Es entspreche nicht mehr der heutigen Lebensrealität. Die genannten Feiertage seien kirchliche Feier- und Trauertage. Sie könnten als Tage der Arbeitsruhe auch ohne ein Tanzverbot zur seelischen Erhebung dienen, wie es das Grundgesetz fordert. Die Abschaffung des Tanzverbots habe keine negativen Folgen. Religionsangehörige könnten ihrem Glauben auch ohne ein Tanzverbot uneingeschränkt und ungestört nachgehen. Das zeige sich auch am Beispiel anderer Länder. Die Aufhebung des Tanzverbots an stillen Feiertagen führe auch zu einer Arbeitsentlastung für Polizei und Stadtamt. Außerdem könne Bremen damit eine Vorreiterrolle in der Bundesrepublik einnehmen. Die Petition wird von 790 Mitzeichnern unterstützt. Im Rahmen des zu der Petition eingerichteten Internetforums wird darauf hingewiesen, dass das Tanzverbot nur uneinheitlich durchgesetzt werde. Feiertage müssten für alle da sein, unabhängig von der Weltanschauung. Insgesamt solle man zu einem zeitgemäßen Umgang mit Trauer und Tod kommen. Für eine weitere Gängelung der Mehrheit der Bevölkerung durch die Kirchen sei kein Raum mehr.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, dem Ausschuss sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich vorzutragen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach § 6 Abs. 1 des bremischen Feiertagsgesetzes sind am Karfreitag, am Volkstrauertag und am Totensonntag unter anderem Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen, verboten. Darunter fallen auch Tanzveranstaltungen. Die Verbote gelten am Volkstrauertag und am Totensonntag von 4:00 Uhr bis 17:00 Uhr, am Karfreitag von 4:00 Uhr bis 4:00 Uhr des nächsten folgenden Tages. Mit diesen Regelungen wird die ruhige, stille Natur bestimmter kirchlicher und weltlicher Feiertage besonders geschützt. Auch heute nutzen viele Menschen kirchliche Feiertage zur inneren Einkehr und zum Besuch des Gottesdienstes.

Das bremische Feiertagsgesetz stammt aus den fünfziger Jahren. Mittlerweile haben sich die Lebensgewohnheiten und Einstellungen verändert. Vor diesem Hintergrund stellen sich viele Menschen die Frage, ob das Tanzverbot noch zeitgemäß ist und ob es nicht jedem selbst überlassen bleiben sollte, zu entscheiden, wie er diese stillen Feiertage begeht. Angesichts der breiten Zustimmung, die das Anliegen des Petenten erfahren hat, ist der Petitionsausschuss der Auffassung, dass eine breitere politische Diskussion erforderlich ist. Deshalb sollte die Petition den in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen als Material für ihre weitere Arbeit zur Verfügung gestellt werden.